

Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Oberbayern (BZA),
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E 5-7553-1312

München
15.12.2009

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

– Einführung der ZTV wwG-StB By 05

Anlage

ZTV wwG-StB By 05 – Gemeinsame Bekanntmachung der OBB und des BayStMUGV vom 12. Dezember 2005 (Az.: II D 9-43437-002/92)

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern“, Ausgabe 2005 (ZTV wwG-StB By 05) sind als gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2005 (Az.: II D 9-43437-002/92) veröffentlicht worden.

2. Geltungsbereich / Anwendung

Die vorliegenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfbedingungen“ gelten für die Verwendung von RC-Baustoffen im Straßenbau in Bayern. Mit diesem LMS wird für Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung der Geltungsbereich auf den ländlichen Wegebau ausgeweitet.

Die ZTV wwG-StB By 05 regeln die Anforderungen und Prüfverfahren hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Güteigenschaften, sowie die Verwendungsmöglichkeiten der **RC-Baustoffe** in wasserwirtschaftlicher Hinsicht. Sie gelten nicht für Ausbaupflaster und teerhaltigen Straßenaufbruch, soweit diese Ausbaustoffe getrennt vom übrigen Straßenaufbruch und Bauschutt gewonnen werden können. Für derartige Ausbaustoffe gelten besondere Regelungen.

Die ZTV wwG-StB By 05 in der jeweils aktuellen Fassung sind ab dem 01.01.2010 bei der Verwendung von RC-Baustoffen bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW

anzuwenden. Die Anwendung erstreckt sich auf den gesamten Straßen-, Wege- und sonstigen Verkehrsflächenaufbau, d. h. auf den Untergrund, Unterbau und Oberbau.

Die ZTV wwG-StB By sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 7.3 und 7.4

RC-Baustoffe, bei denen die Richtwerte 1 gemäß ZTV wwG-StB By 05 überschritten werden (d. h. eingeschränkt verwertungsfähiges RW 2-Material und im Allgemeinen nicht verwertungsfähiges Material), dürfen als Baustoffe

- bei der Ausführung von Erdarbeiten,
- zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel (nach ZTV SoB-StB bzw. ZTV LW) oder
- zur Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen (nach ZTV Pflaster-StB bzw. ZTV LW)

bei Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung **nicht** verwendet werden.

3. Bezugsmöglichkeit

Dieses LMS samt Anlage kann über die Internetadresse des Landesverbandes für Ländliche Entwicklung Bayern <http://www.lvle.de> heruntergeladen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlage den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie

Per E-Mail
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
z. H. Herrn Peter Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.